

Öffentliche Ausschreibung

zur Ausrichtung einer Landesgartenschau in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2014 oder 2015

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 25.01.2011

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern hat am 18. Januar 2011 beschlossen, eine öffentliche Ausschreibung zur Ausrichtung einer Landesgartenschau in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2014 oder 2015 durchzuführen. Interessierte Städte und Gemeinden können sich bis zum 30. September 2011 dafür bewerben. Bei der Bewerbung sind die nachstehenden Grundsätze zur Durchführung einer Landesgartenschau in Mecklenburg-Vorpommern zu beachten.

I Ziele

Die Landesgartenschau in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2014 oder 2015 soll dazu beitragen, die Lebens- und Umweltqualität sowie die touristische Attraktivität des Landes weiter zu verbessern. Sie soll als strukturell wirksamer Baustein einer nachhaltigen Regional- und Wirtschaftspolitik konzipiert werden und den Schutz von Umwelt und Natur sowie eine breite Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger beispielhaft berücksichtigen.

Die durchzuführenden Maßnahmen sind dabei insbesondere an den Erfordernissen einer geordneten Stadt- und Dorfentwicklung, des Städtebaus und der Baukultur, der Wohn- und Lebensqualität, der Gewässerpflege sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Ökologie und der wirtschaftlichen Entwicklung der Region auszurichten.

Die Landesgartenschau soll spürbare Impulse für die Intensivierung regionaler Wirtschaftskreisläufe, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die weitere Entwicklung des Tourismus im Land geben.

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau sind vor allem die landesweiten Berufsgruppen des Garten- und Landschafts- sowie des Städtebaus mit der Darstellung ihrer Leistungsprofile aktiv einzubeziehen und weiter zu vernetzen.

Die Landesgartenschau 2014 oder 2015 in Mecklenburg-Vorpommern soll vor allem dazu beitragen,

- die Rahmenbedingungen für eine in besonderem Maße nachhaltige Entwicklung der mittelständischen Wirtschaft in der Stadt bzw. der Gemeinde und der Region weiter zu verbessern,
- die Grün- und Naherholungsflächen in der Stadt oder der Gemeinde und der Region zu sichern, aufzuwerten, zu erweitern und zu vernetzen und damit die Arbeits- und Wohnumfeldbedingungen für die Bürgerinnen und Bürger zu verbessern,
- die touristische Attraktivität und den überregionalen Bekanntheitsgrad der Stadt oder Gemeinde und der Region zu erhöhen und damit den nachhaltigen Tourismus als Wirtschaftsfaktor weiter auszubauen,

- historische sowie bedeutsame Garten- und Parkanlagen dauerhaft zu sichern, zu restaurieren und zu gestalten und/oder neue Anlagen als Ausdruck von zeitgenössischer Gartenkunst und Landschaftsarchitektur zu schaffen,
- öffentliche, gewerbliche und private Investitionen in der Region zu initiieren und Arbeitsplätze zu schaffen,
- die Möglichkeiten der Darstellung der gärtnerischen Berufe im Land als wichtigen Teil der mittelständischen Wirtschaft zu stärken,
- die aktive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der regionalen und kommunalen Entwicklung zu stärken,
- im Rahmen der Bildung für nachhaltige Entwicklung besondere Aspekte der Umweltbildung erlebnisorientiert – vor allem für Kinder und Jugendliche – zu vermitteln,
- neue Formen der Verknüpfung von städtebaulichem Raum, Architektur, Kunst und Natur vor allem durch die Einbeziehung von Künstlerinnen und Künstler des Landes zu entwickeln.

II Träger und Veranstalter

Träger der Landesgartenschau können Städte und Gemeinden aus Mecklenburg-Vorpommern sein.

Die Durchführung der Landesgartenschau ist durch den Träger zu sichern. Er gründet für diesen Zweck eine Betriebsgesellschaft mit seiner mehrheitlichen Beteiligung. Die Stadt oder Gemeinde als Träger hat bei der Ausgestaltung der Betriebsgesellschaft und der Besetzung der Unternehmensorgane auf die Interessen der beteiligten Institutionen, Behörden und Einrichtungen zu achten.

Der Träger und die Betriebsgesellschaft haben ihr Zusammenwirken bei der Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau vertraglich festzulegen (Durchführungsvertrag).

Schirmherr der Landesgartenschau in Mecklenburg-Vorpommern ist der Ministerpräsident des Landes.

III Voraussetzungen

Landesgartenschauen haben die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen und müssen in die Stadt- oder Dorfentwicklungskonzepte integriert werden.

Folgende Voraussetzungen müssen bei einer Bewerbung vorliegen und mit den Bewerbungsunterlagen hinreichend belegt werden:

Finanzielle Voraussetzungen

- Die kommunale Handlungsfähigkeit insbesondere die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt oder Gemeinde muss sichergestellt sein. Die Stadt oder Gemeinde hat eine gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit gemäß dem Runderlass des Innenministeriums M-V zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit von Kommunen vom 10. Januar 2007 zu verfügen.

- Der voraussichtlich entstehende Zuschussbedarf für den Durchführungsbetrieb der Landesgartenschau sowie die Eigenanteile für Investitionen und die zu erwartenden Folgekosten durch die Nachnutzung von Gebäuden und Anlagen müssen aus eigenen Mitteln der Stadt oder der Gemeinde gedeckt werden können, ohne ihre finanzielle Leistungsfähigkeit nach dem Runderlass vom 10. Januar 2007 zu gefährden.
- Sofern eine gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit durch den Bewerber nicht nachgewiesen werden kann, wird der Bewerber im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

Planerische und infrastrukturelle Voraussetzungen

- Der Kernbereich der Landesgartenschau sollte eine Mindestfläche von zehn Hektar umfassen. Darin müssen Flächen für Demonstrations-, Lehr-, Informations- und Ausstellungszwecke enthalten sein.
- Auf dem Landesgartenschauengelände oder in nächster Nähe sind überdachte Ausstellungsflächen von mindestens 1.500 Quadratmeter für Sonderschauen u.ä. bereitzustellen.
- Die Freiflächen des Gartenschauengeländes sollen als öffentliche Grünflächen oder als Flächen zum Schutz und zur Entwicklung der Natur planungsrechtlich durch die Gemeinde gesichert sein oder werden.
- Die Anbindung des Gartenschauengeländes an das Netz des öffentlichen Personenverkehrs sowie an das Radwege- und Straßennetz muss vorhanden sein.

Allgemeine Voraussetzungen

- Ein Gemeinde- oder Stadtvertreterbeschluss zum Durchführungs- sowie zum Nachnutzungskonzept für die Landesgartenschau muss vorliegen.
- Es ist zu gewährleisten, dass sich die Landesgartenschau über einen Zeitraum von fünf bis sechs Monaten (eine Vegetationsperiode) erstreckt.
- Eine sinnvolle Nachnutzung der mit der Landesgartenschau verbundenen Investitionen auf Grundlage des Nachnutzungskonzeptes ist zu gewährleisten.

IV Leitthema

Das Leitthema der Landesgartenschau ist vom Bewerber vorzuschlagen.

Dieses Thema soll in Beziehung zu dem jeweiligen Ausrichtungsort mit seinen einbezogenen Standorten stehen.

V Bewerbung

Nachfolgend genannte Unterlagen sind vom Bewerber einzureichen. Diese Unterlagen müssen zuvor Gegenstand eines Beschlusses der Stadt- oder Gemeindevertretung sein.

Örtliche Gegebenheiten/Voraussetzungen

- Darstellung der örtlichen Gegebenheiten der Gemeinde (Ortsplan und Daten über Bevölkerung, Wirtschaft, Infrastruktur usw., Stadt- oder Kommunalentwicklungskonzepte und weitere wichtige Planwerke)

- Grundvorstellungen zur Gestaltung des Geländes der Landesgartenschau mit Einbindung in die städtebauliche Entwicklung (Übersichtpläne mit Erläuterungen)
- Nachweis der Flächenverfügbarkeit mit Darstellung der Eigentumsverhältnisse und der planungsrechtlichen Sicherung des Geländes (in Bezug zum Landschaftsplan, Flächennutzungsplan und Grünordnungsplan der Gemeinde)
- Eckpunkte eines Konzeptes zur Einbindung der Bürgerinnen und Bürger und ihrer Organisationen, z. B. Schulen, Vereine und Verbände, ehrenamtliche Akteure u. a., in die Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau

Gestaltungskonzepte

- Erläuterung der Gestaltungsziele – Darstellung des regionalen standortspezifischen Leitthemas
- Darstellung der zu erwartenden städtebaulichen Effekte
- Darstellung der zu erwartenden touristischen Effekte
- Erste Eckpunkte eines Marketing-Konzeptes
- Erste Vorstellungen über Sonderveranstaltungen und Sonderprogramme während der Landesgartenschau
- Eckpunkte eines Verkehrskonzeptes zur Landesgartenschau
- Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen und der zu erwartenden Verbesserungen des ökologischen Zustandes der einzubeziehenden Gestaltungsflächen
- Konzept über die Folgenutzung der für die Landesgartenschau neu geschaffenen Ausstellungsflächen und Anlagen (Nachnutzungskonzept)

Kosten- und Finanzierungspläne

- Kosten- und Finanzierungspläne für die Landesgartenschau getrennt nach Investitions- und Durchführungshaushalt sowie untersetzte Kosten für den Rückbau und die Umsetzung des Nachnutzungskonzeptes nach Abschluss der Landesgartenschau unter Berücksichtigung etwaiger Bindungsfristen aus geplanten Förderungen.

Im Investitionshaushalt sind alle Maßnahmen auszuweisen, die einen investiven Charakter haben und in direktem Zusammenhang mit der Ausführung der Landesgartenschau stehen. Eine entsprechende Finanzierung der Maßnahmen mit Ausweis der Eigenanteile sowie der vorgesehenen Zuwendungen ist darzulegen.

Der Durchführungshaushalt beinhaltet alle Kosten wie die Personal- und Sachkosten, die Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen stehen sowie die Ausgaben für die Pflege und Unterhaltung des Geländes während der Landesgartenschau. Die Finanzierung des Durchführungshaushaltes ist mit Darstellung der vorgesehenen Ausgaben sowie der Einnahmen, verbunden mit einer Besucherprognose, nachzuweisen.

Bei der Erarbeitung aller vorzulegenden Finanzierungspläne sind durch den Träger jeweils die eigenen Haushaltsmittel, vorgesehene Mittel Dritter sowie

vorgesehene Fördermittel mit Angabe der zu nutzenden Förderrichtlinien darzustellen.

- Kosten- und Finanzierungsplan für weitere städtebauliche, verkehrliche und sonstige Planungen und Maßnahmen im Rahmen des Gesamtkonzeptes
- Stellungnahme der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bewerbers zum Zeitpunkt der Bewerbung
- Einschätzung des Bewerbers über seine finanzielle Leistungsfähigkeit nach Durchführung der Landesgartenschau. Diese Einschätzung bedarf einer Bewertung durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

Die Bewerbungsunterlagen sind zweifach in Papierform sowie in einfacher Ausfertigung auf einem Datenträger (CD, DVD) **bis zum 30. September 2011** einzureichen beim:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und
Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern
Stichwort: Landesgartenschau 2014
Paulshöher Weg 1
19065 Schwerin

VI Auswahlverfahren

Für die Entscheidungsvorbereitung wird eine Bewertungskommission unter Federführung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern gebildet.

Die Bewertungskommission setzt sich zusammen aus Vertretern oder Beauftragte folgender Einrichtungen und Institutionen:

- Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern
- Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern
- Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
- Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern
- Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern
- Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
- Deutsche Bundesgartenschau Gesellschaft
- Gartenbauverband Nord
- Bund Deutscher Baumschulen – Landesverband Mecklenburg-Vorpommern
- Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Mecklenburg-Vorpommern
- Umweltverbände in Mecklenburg-Vorpommern
- Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern
- Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern

- Bund Deutscher Landschaftsarchitekten - Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern

Die Bewertungskommission prüft alle fristgerecht eingehenden Bewerbungen, holt gegebenenfalls weitere Informationen ein und erarbeitet für die Landesregierung eine Auswahlempfehlung zum Ausrichtungsort für die Landesgartenschau 2014 oder 2015.

Die Landesregierung entscheidet abschließend über die für die Durchführung der Landesgartenschau 2014 oder 2015 vorgesehene Stadt oder Gemeinde.

VII Finanzierung

Für die Ausrichtung der Landesgartenschau 2014 oder 2015 in Mecklenburg-Vorpommern können sich nur Städte und Gemeinden des Landes bewerben, deren haushaltswirtschaftliche Lage dies erlaubt.

Die Kosten für die Landesgartenschau einschließlich der Bewerbungs- und Nachfolgekosten hat der Bewerber oder Träger selber aufzubringen.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern beteiligt sich mittels Förderungen im Rahmen der vorhandenen Förderprogramme sowohl an der Finanzierung investiver Vorhaben als auch an der Finanzierung weiterer Projekte, die in Zusammenhang mit der Durchführung der Landesgartenschau stehen. Die Zuwendungen werden auf Antrag des Trägers auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und den zu den Förderprogrammen erlassenen Richtlinien gewährt.

Ein Anspruch auf Förderung besteht jedoch nicht.